

Geschäftsbericht 2024/25

Spielsaison 2024/25

Geschäftsverteilungsplan für das Bezirkssportgericht 5 West (BSG 5) gem. § 22 Abs. 6 RuVO/ WDFV

Das Bezirkssportgericht 5 West besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 5 Sport(Einzel)richtern.

E-Mail: flvw.bsg5@flvw.evpost.de

Zusammensetzung des BSG 5:

Vorsitzender:

Wolfgang Koschei (wolfgang.koschei@flvw.evpost.de) (K12 Gelsenkirchen) (1)

Stellvertretender Vorsitzender:

Hermann Jamnig (hermann.jamnig@flvw.evpost.de) (K13 Hagen) (2) Sportrichter: Mario Ermisch (mario.ermisch@flvw.evpost.de) (K05 Bielefeld) (3)

Sportrichter: Dr. Christian Amann (christian.amann@flvw.evpost.de) (K06 Bochum) (4)

Sportrichter: Hans-Peter Grefrath (hans-peter.grefrath@flvw.evpost.de) (K12 Gelsenkirchen) (5) Sportrichter Uli Sprick (ulrich.sprick@flvw.evpost.de) (K27 Recklinghausen) (6)

1. An die untergeordneten Kreissportgerichte und zugeordneten Staffelleiter:

Zur Vereinfachung sind gem. § 22 Abs. 6 RuVO/WDFV alle Verfahren **dem Vorsitzenden (1) und**

dem jeweiligen Einzelrichter (2 bis 6), gem. Punkt 1.2 und 2.2 zuzuleiten.

Für die einzelnen Staffeln/Berufungen ist der unten aufgeführte Einzelrichter zuständig. Alle Eingaben sind grundsätzlich an diesen zu richten. Bei Verhinderung oder Befangenheit treten an seine Stelle die unter, erster Vertreter bzw. zweiter Vertreter, genannten Einzelrichter in der unten genannten Reihenfolge.

1.1 Zuständigkeitsbereich Senioren (gem. § 37 (4) FLVW Satzung):

- Bezirksliga Staffeln 8, 9, 10

- Bezirksliga 4 und 5 Frauen

- Aufstiegsrunden zur Bezirksliga

- 2. Instanz zuständig für die Entscheidung über die Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der

Kreissportgerichte (§24 (3) RuVO/WDFV) der Kreise: Bochum 6, Dortmund 11, Gelsenkirchen 12,

Hagen 13, Herne 15, Recklinghausen 27

- Als neutrale Kammer zugewiesene Verfahren

1.2 Einzelrichterverfahren:

Bereich zuständig erster Vertreter zweiter Vertreter Bezirksliga Staffel 8 (SL Hildebrand) 2 6 3 Bezirksliga Staffel 9 (SL Overwien) 3 4 1 Bezirksliga Staffel 10 (SL Pelzing) 6 3 2 Bezirksliga 4 u. 5 Frauen (SLin Behr, Simon) 1 2 4 Aufstiegsrunden zur Bezirksliga 1 2 6

2. Instanz der Kreise: Bochum 6, Dortmund 11,

Gelsenkirchen 12, Hagen 13, Herne 14,

Recklinghausen 27 1 2 6

Als neutrale Kammer zugewiesene Verfahren 1 2 4

2.1 Zuständigkeitsbereich Junioren (gem. § 24 (1) u. (2) RuVO/WDFV u. § 37 (4) FLVW Satzung):

- A-bis D- Juniorenbezirksliga Gruppen 5

- B-Juniorinnenbezirksliga Gruppen 2

- Aufstiegsrunden zur Bezirksliga (Aufbauklassen)

- 2. Instanz zuständig für die Entscheidung über die Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der

Kreisjugendsportgerichte (§24 (3) RuVO/WDFV) der Kreise: Bochum 6, Dortmund 11, Gelsenkirchen

12, Hagen 13, Herne 15, Recklinghausen 27

- Als neutrale Kammer zugewiesene Verfahren

2.2 Einzelrichterverfahren:

Bereich zuständig erster Vertreter zweiter Vertreter A-Juniorenbezirksliga Gruppe 5 (SL Persch) 6 1 4 B-Juniorenbezirksliga Gruppe 5 (SL Persch) 1 6 4 C-Juniorenbezirksliga Gruppe 5 (SL Höse) 4 1 6 D-Juniorenbezirksliga Gruppe 5 (SL Höse) 4 1 6 B-Juniorinnen Gruppe 2 (SLin Holtmeyer) 4 1 6 Aufstiegsrunden (Aufbauklassen) 1 6 4

2. Instanz der Kreise: Bochum 6, Dortmund 11,

Gelsenkirchen 12, Hagen 13, Herne¹⁴, Recklinghausen 27 1 6 2

Als neutrale Kammer zugewiesene Verfahren 1 6 4 3. Allgemeines:

Wegen möglicher Schwierigkeit der Fälle ist in Berufungsverfahren grundsätzlich mündliches Verfahren vorgesehen. Wird im Einzelrichterverfahren entschieden, dann gilt: siehe Tabellen oben.

4. Mündliche Verhandlung

Zu dem Vorsitzenden und dem zuständigen Einzelrichter kommt die erste Ersatzperson hinzu; bei deren Ausfall rückt die zweite Ersatzperson nach. Bei Ausfall des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der gewählte stellvertretende Vorsitzende. Danach fehlende Sportrichter werden in der Reihenfolge 3 bis 5 der Mitglieder des Sportgerichts ergänzt.

Fällt der Vorsitzende und sein Stv. Vorsitzender aus irgendeinem Grund aus, so übernimmt das dienstälteste Mitglied des Rechtsorgans (Sportrichter (5)) des Bezirkssportgerichts 5 den Vorsitz.

5. Ausschluss und Ablehnung von Sportrichtern des BSG V

Von Verfahren können diejenigen BSG 5-Sportrichter ausgeschlossen werden, deren Vereine am Verfahren unmittelbar beteiligt sind. Gleiches gilt, wenn der Verein, in dem ein Sportrichter des BSG 5 Vereinsmitglied ist, mittelbar einen Vorteil aus einer ergehenden Entscheidung erlangt.

Für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegen einen Sportrichter des BSG 5 West gestellt wird, treffen der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Entscheidung ob dem Antrag entsprochen oder der Antrag verworfen wird. Wird der Antrag gegen den Vorsitzenden gestellt, so treffen der Stellvertreter und einer der Sportrichter die Entscheidung. Beim Antrag gegen den Stellvertreter, trifft der Vorsitzende mit einem der Sportrichter die Entscheidung über diesen Antrag.

Redakteur: Wolfgang Koschei